

[C – 2001/00699]

**2 MAI 2001. — Circulaire ministérielle OOP 30 relative à l'exécution de la loi du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire OOP 30 du Ministre de l'Intérieur du 2 mai 2001 relative à l'exécution de la loi du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes (*Moniteur belge* du 23 mai 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2001/00699]

**2 MEI 2001. — Ministeriële omzendbrief OOP 30 aangaande de uitvoering van de wet van 13 mei 1999 betreffende de invoering van de gemeentelijke administratieve sancties. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief OOP 30 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 2 mei 2001 aangaande de uitvoering van de wet van 13 mei 1999 betreffende de invoering van de gemeentelijke administratieve sancties (*Belgisch Staatsblad* van 23 mei 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2001/00699]

**2. MAI 2001 — Ministerielles Rundschreiben OOP 30 über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen. — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 30 des Ministers des Innern vom 2. Mai 2001 über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

**2. MAI 2001 — Ministerielles Rundschreiben OOP 30 über die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen**

An die Frau Provinzgouverneurin und an die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

im Gesetz vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Juni 1999, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 2000) sind 4 verschiedene Punkte vorgesehen, die nicht aus den Augen verloren werden dürfen:

— Einfügung des Begriffs "öffentliche Störung" in die kommunalen verwaltungspolizeilichen Befugnisse (Art. 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes),

— Möglichkeit für die Gemeinde, Verwaltungssanktionen aufzuerlegen (neuer Art. 119*bis* des neuen Gemeindegesetzes),

— Recht des Bürgermeisters, in Fällen äußerster Dringlichkeit und bei Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen seitens des Betreibers die vorläufige Schließung einer Einrichtung oder die einstweilige Aufhebung einer Zulassung auszusprechen (Art. 134*ter* des neuen Gemeindegesetzes),

— Möglichkeit für den Bürgermeister, aus Gründen der öffentlichen Ordnung eine Einrichtung vorläufig zu schließen (Art. 134*quater* des neuen Gemeindegesetzes).

PLAN

A. "ÖFFENTLICHE STÖRUNG"

B. KOMMUNALE VERWALTUNGSSANKTIONEN

B.1 Allgemeines

B.2 Erste Bedingung: Anpassung der Polizeiverordnungen

B.2.1 Ergänzung - wenn nötig - der Verordnungen und Verfügungen durch Bestimmung der Verhaltensweisen, die "öffentliche Störungen" darstellen

B.2.2 Entscheidung, ob diese Verstöße gegen Gemeindeverordnungen und -verfügungen Gegenstand einer Verwaltungssanktion oder einer strafrechtlichen Sanktion sind

B.2.3 Ausschließlicher Bezug auf Verhaltensweisen, die - als solche - noch nicht durch Anwendung einer anderen Norm geahndet werden

a) 1. Konsequenz: keine beiderseitige Strafbarkeit

b) 2. Konsequenz: Zusammentreffen mehrerer Verstöße

c) 3. Konsequenz: Komplementarität der strafrechtlichen und administrativen Vorgehensweisen

B.2.4 Bestimmung der Verwaltungssanktion

B.3 Feststellung des Verstoßes gegen die Gemeindeverordnung

B.4 Kommunale administrative Geldstrafen

B.4.1 Vorbedingung: Die Gemeinde muss den Beamten bestimmen, der für die Auferlegung der administrativen Geldstrafen zuständig ist.

B.4.2 Einleitung des Verfahrens (neuer Artikel 119*bis* § 9)

B.4.3 Verteidigungsmittel des Zuwiderhandelnden

B.4.4 Beschluss des bestimmten Beamten

B.4.5 Notifizierung der administrativen Geldstrafe

B.4.6 Berufung

B.5 Vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auferlegte Verwaltungssanktionen

B.5.1 Sanktionen

B.5.2 Feststellung des Verstoßes

B.5.3 Übermittlung an den bestimmten Beamten

B.5.4 Zuständiges Organ

B.5.5 Beschluss und Ausführung

B.5.6 Verteidigungsmittel und Beschwerde

C. NEUE POLIZEIMASSNAHMEN FÜR DEN BÜRGERMEISTER

C.1 Allgemeine Regeln für die 2 Verfahren

C.2 Neuer Artikel 134*ter*

C.2.1 Äußerste Dringlichkeit

C.2.2 Zuweisung der Befugnis, Maßnahmen in Fällen äußerster Dringlichkeit zu ergreifen, an andere Behörden

C.2.3 Verfahren

C.2.4 Beschluss

C.3 Neuer Artikel 134*quater*

C.3.1 Umstände

C.3.2 Verfahren

C.3.3 Beschluss

A. "ÖFFENTLICHE STÖRUNG"

Mit dem Gesetz vom 13. Mai 1999 hat der Gesetzgeber die Befugnisse der Gemeinden in Sachen Bekämpfung der "öffentlichen Störung" bestimmen und erweitern wollen.

Der Gesetzgeber hat keine präzise Begriffsbestimmung für die "öffentliche Störung" gegeben. Meiner Ansicht nach sollte dieser Begriff von den anderen klassischen Komponenten des Begriffs der öffentlichen Ordnung unterschieden werden.

Mit der öffentlichen Störung ist das materielle, hauptsächlich individuelle Verhalten gemeint, das den harmonischen Verlauf menschlicher Aktivitäten beeinträchtigen und die Lebensqualität der Einwohner einer Gemeinde, eines Stadtteils, einer Straße einschränken kann auf eine Art und Weise, die die normalen Zwänge des gesellschaftlichen Lebens überschreitet.

Öffentliche Störungen können als leichte Formen von Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit angesehen werden.

Indem der Gesetzgeber der Aufzählung von Artikel 135 § 2 die öffentliche Störung hinzufügte, hat er bestätigt, dass diese Angelegenheit durchaus zu den Aufträgen der Gemeindepolizei gehörte.

Dieses Prinzip vervollständigt die neuen Befugnisse, die den Organen der Gemeinde zuerkannt worden sind, und zwar auf verordnungsrechtlicher Ebene dem Gemeinderat (neuer Art. 119*bis*) und auf Ebene der Ausführungsmaßnahmen dem Bürgermeister (neue Art. 134*ter* und 134*quater*).

Vor In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 13. Mai 1999 waren die Gemeinden, die zum Beispiel eine Diskothek aufgrund der durch das Verhalten der Besucher gestifteten Unruhe schließen wollten, nicht immer dazu befugt. Der Staatsrat hat die Möglichkeiten ortsgebundener Aktionen immer begrenzt durch seine Forderung, dass ein Verstoß gegen die "materielle Ordnung" vorliegen muss, damit zu Recht eine Polizeimaßnahme getroffen werden kann. Wenn das Verhalten der Besucher die öffentliche Ruhe oder Sicherheit nicht gefährdete, obwohl es reelle Unannehmlichkeiten mit sich brachte (übermäßiger Alkoholkonsum, Rauschgiftsucht, Drogenhandel), entschied der Staatsrat immer, dass es sich um Störungen der moralischen Ordnung handelte und dass diese Art Probleme durch die vom Bürgermeister getroffenen verordnungspolizeilichen Maßnahmen nicht geregelt werden konnten.

Der kohärente juristische Komplex ermöglicht jetzt, die in der Vergangenheit aufgetretenen Schwierigkeiten zu beheben.

## B. KOMMUNALE VERWALTUNGSSANKTIONEN

### B.1 Allgemeines

Aufgrund der Arbeitsüberlastung der Staatsanwaltschaften und Strafgerichtsbarkeiten wird zur Zeit eine Vielzahl von Protokollen, die anlässlich von Verstößen gegen Polizeiverordnungen erstellt worden sind, zu den Akten gelegt. Die Gemeinden stellen fest, dass sie demnach ihre Polizeiverfügungen nicht mehr zur Anwendung bringen können. Infolgedessen kann der Bürger den Eindruck gewinnen, dass diese Verhaltensweise unbestraft bleibt.

Folgt dem Verstoß aufgrund des Systems der administrativen Geldstrafen effektiv eine Sanktion, stellt der Betreffende einen Zusammenhang her zwischen dem begangenen Verstoß und der darauf folgenden Sanktion.

Am 10. Juni 1999 ist im *Belgischen Staatsblatt* das Gesetz vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen veröffentlicht worden (offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 2000). Durch das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am 20. Juni 1999 ist in der belgischen Rechtsordnung ein ganz neues Instrument eingeführt worden. Die Gemeinden sind fortan im Stande, die "kleine" Kriminalität, aber auch bestimmte Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit und bestimmte Formen öffentlicher Störungen auf ihrem Gebiet schneller und effizienter zu bekämpfen.

Anhand der Schaffung einer Befugnis zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen auf kommunaler Ebene wird im Falle eines Verstoßes eine schnellere Reaktion ermöglicht. Das Verfahren muss nämlich innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen werden: Im neuen Artikel 119*bis* wird eine äußerste Frist von sechs Monaten auferlegt, was unmittelbar zur Folge hat, dass der Zeitraum zwischen dem Verstoß und der Sanktion gekürzt wird.

Ziel dieses Gesetzes ist es, dass dieses harmlosere, im Alltag jedoch als besonders störend empfundene Verhalten nicht mehr ausschließlich strafrechtlich (über die Staatsanwaltschaften und den Prokurator des Königs), sondern auch mit Verwaltungssanktionen geahndet wird.

Es gibt 4 Arten Verwaltungssanktionen:

- die administrative Geldstrafe bis zu 10 000 Franken,
- die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- den verwaltungsrechtlichen Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

Das Gesetz beschränkt sich jedoch nicht nur darauf, Sanktionen zur Bekämpfung der "kleinen" Kriminalität vorzusehen. Es bietet den Gemeinden die Möglichkeit, eine eigene Vorgehensweise gegenüber Phänomenen der öffentlichen Störung anzunehmen.

Hierzu müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein:

#### B.2 Erste Bedingung: Anpassung der Polizeiverordnungen

Die erste Etappe, um Verwaltungssanktionen und strafrechtliche Sanktionen auferlegen zu können, besteht darin, die bestehenden Vorschriften zu diesem Zweck anzupassen.

Die Gemeinden sind immer befugt gewesen vorzusehen, dass Verstöße gegen ihre Verordnungen und Verfügungen strafrechtlich geahndet werden.

Zur Erinnerung: Der neue Artikel 119*bis* § 1 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes bestimmt, dass, wenn ein Gemeinderat in der Vergangenheit in einer Verordnung Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne, die höher sind als Polizeistrafen, vorgesehen hatte, diese fortan von Rechts wegen auf den Höchstbetrag der Polizeistrafen herabgesetzt werden.

Das Gesetz vom 13. Mai 1999 hat die bestehenden Möglichkeiten erweitert.

— Einerseits können Verstöße gegen Verordnungen und Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Gesundheit und Sauberkeit, für die die Gemeinden in der Vergangenheit lediglich Polizeistrafen auferlegen konnten, fortan in bestimmten Fällen effizienter mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden.

— Andererseits können anhand dieser Verfügungen jetzt auch öffentliche Störungen unterdrückt werden.

B.2.1 Ergänzung - wenn nötig - der Verordnungen und Verfügungen durch Bestimmung der Verhaltensweisen, die "öffentliche Störungen" darstellen

Der Gemeinderat muss im Voraus die spezifischen Verhaltensweisen bestimmen, die in der Gemeinde als störend empfunden werden und mittels Verwaltungssanktionen oder Polizeistrafen unter Strafe gestellt werden können.

Obschon die Verstöße in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Gesundheit und Sauberkeit bereits in den Gemeindeverordnungen erwähnt sind, werden hier einige lediglich als Beispiel dienende Verhaltensweisen aufgezählt, die eine öffentliche Störung darstellen können, die Gegenstand von Verwaltungssanktionen sein könnte:

- a) Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor oder von Sägen am Sonntag,
- b) Herausstellen von Müllsäcken vor einer bestimmten Uhrzeit,
- c) Handel mit bestimmten gefährlichen Substanzen wie Lachgas oder Besitz dieser Substanzen,
- d) Vorsätzliche Beschädigung von Pflanzen in öffentlichen Parks und Gärten,
- e) Haustiere in Teichen oder Wasserbecken öffentlicher Parks und Gärten baden lassen oder zulassen, dass sie dort Ziertiere angreifen.

- f) Verbrennung von Stoffen, die einen starken störenden Geruch verbreiten,
- g) Überschreitung der Höchstanzahl zugelassener Personen in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung,
- h) Behinderung des Verkehrs durch Spazierenführen eines Hundes ohne Leine,
- i) Überdecken von Straßenschildern und Hausnummern,
- j) Anbringen von Plakaten an unerlaubten Stellen,
- k) Verlegung von Kabeln, Installierung von Geräten oder anderen Anschlüssen aus Privatinitiative und ohne vorherige schriftliche Erlaubnis,
- l) Abstellen von Wohnmobilen oder Wohnwagen an nicht zu diesem Zweck eingerichteten Orten,
- m) Fütterung wilder oder verwilderter Tiere,
- n) Entsorgung von Abfällen aus anderen Gemeinden,
- o) Zuteilen von Werbedrucken in unbewohnten Gebäuden oder in Briefkästen mit Aufkleber, der darauf hinweist, dass der Bewohner keine Werbung wünscht,
- p) Verkauf oder Gebrauch von Knall- oder Feuerwerkskörpern bei bestimmten Anlässen, zu bestimmten Uhrzeiten oder an bestimmten Orten,
- q) Urinieren an öffentlichen Orten.

B.2.2 Entscheidung, ob diese Verstöße gegen Gemeindeverordnungen und -verfügungen Gegenstand einer Verwaltungssanktion oder einer strafrechtlichen Sanktion sind

In der Vergangenheit konnten die Gemeindeverwaltungen diese Verhaltensweisen lediglich mit Polizeistrafen ahnden. Für deren Ausführung hingen diese Verwaltungen also von der rechtsprechenden Gewalt ab.

Seit dem Gesetz vom 13. Mai 1999 hat die Gemeinde die Möglichkeit, entweder mit Polizeistrafen oder mit Verwaltungssanktionen gegen verschiedene Belästigungsformen vorzugehen.

Die Gemeinde muss jedoch eine Wahl treffen: Paragraph 3 des neuen Artikels 119*bis* schließt die Möglichkeit aus, für ein und denselben Verstoß eine strafrechtliche Sanktion und eine Verwaltungssanktion aufzuerlegen. In der Gemeindeverordnung muss also eine Wahl getroffen werden.

Steht es dem Gemeinderat frei zu entscheiden, ob ein bestimmter Verstoß mit einer Verwaltungssanktion oder einer strafrechtlichen Sanktion geahndet wird, so sollte darauf hingewiesen werden, dass eine Verwaltungssanktion zahlreiche Vorteile bietet:

- Die Sanktion kann im Verhältnis zu den begangenen Taten festgelegt werden.
- Das für die Auferlegung der Sanktion angewandte Verfahren verläuft schneller.
- Die Verwaltungssanktionen können besser auf die Situation des Urhebers des Verstoßes abgestimmt werden: Sanktionen wie die einstweilige Aufhebung oder der verwaltungsrechtliche Entzug einer Zulassung, ja sogar die Schließung einer Einrichtung, sind manchmal abschreckender als Geldstrafen.
- Die Gemeinde ist Herr über das Sanktionsverfahren.
- Den Gemeinden steht es frei, die Verwaltungssanktion zu wählen und im Falle einer Geldstrafe deren Betrag festzulegen.

B.2.3 Ausschließlicher Bezug auf Verhaltensweisen, die - als solche - noch nicht durch Anwendung einer anderen Norm geahndet werden

Zwei Bestimmungen des neuen Artikels 119*bis* müssen berücksichtigt werden:

Paragraph 1, der Folgendes bestimmt: "Der Rat kann für Verstöße gegen seine Verordnungen und Verfügungen Strafen vorsehen, es sei denn, dass ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz welche vorgesehen hat". Es handelt sich also um strafrechtliche Sanktionen.

Paragraph 2, der Folgendes bestimmt: "Der Rat kann für Verstöße gegen seine Verordnungen und Verfügungen ebenfalls Verwaltungssanktionen vorsehen, es sei denn, dass ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz eine strafrechtliche Sanktion oder eine Verwaltungssanktion vorgesehen hat".

- a) 1. Konsequenz: keine beiderseitige Strafbarkeit

Hat der föderale oder regionale Gesetzgeber bereits eine Sanktion für ein bestimmtes Verhalten vorgesehen, dann ist die Gemeinde nicht mehr befugt, für dasselbe Verhalten eine Verwaltungssanktion vorzusehen oder aufzuerlegen.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass derzeitige Polizeiverordnungen verschiedener Gemeinden zu Unrecht bereits durch höhere Normen geahndete Verhaltensweisen ahnden. Die Gemeinden werden anlässlich der Änderungen ihrer Polizeiverordnungen aufgefordert, dieser beiderseitigen Strafbarkeit abzuweichen oder die nötigen Präzisierungen vorzunehmen.

Nichts hindert nämlich daran, Verwaltungssanktionen für eine anders qualifizierte Verhaltensweise vorzusehen.

Beispiel: Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung sind ein gutes Beispiel für Verhaltensweisen, die im Prinzip nicht durch das Gesetz zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen geahndet werden können.

b) 2. Konsequenz: Zusammentreffen mehrerer Verstöße

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bestimmte Verhaltensweisen sowohl aus strafrechtlicher als auch aus administrativer Sicht einen Verstoß darstellen.

Beispiel 1: Wird eine Fahrzeugarmanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang grundlos ausgelöst, fällt dieses Problem unter die Anwendung von Artikel 561 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (nächtliche Ruhestörung). Dieser Verstoß wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Franken und im Wiederholungsfall mit einer Hauptgefängnisstrafe von höchstens 9 Tagen belegt. Hier handelt es sich um einen Rechtsverstoß; ein Zusammentreffen mehrerer Verstöße liegt vor, wenn außerdem eine Verwaltungssanktion auferlegt wird, weil die Fahrzeugarmanlage grundlos ausgelöst worden ist.

Beispiel 2: Zahlreiche Gemeinden sehen in ihrer Polizeiverordnung den Leinenzwang für Hunde vor. Artikel 556 Nr. 3 des Strafgesetzbuches bestimmt als Übertretung zweiter Klasse das Verhalten derjenigen, die "ihren Hund hetzen oder nicht zurückhalten, wenn dieser Passanten angreift oder verfolgt,...". Greift ein nicht an der Leine geführter Hund einen Passanten an, liegt keine "beiderseitige Strafbarkeit", sondern ein Zusammentreffen mehrerer Verstöße vor (siehe Buchstabe a) weiter oben).

Beispiel 3: In der Flämischen Region muss der Verstoß, den eine Person begeht, wenn sie ihren Hund seine Notdurft auf öffentlicher Straße verrichten lässt, präzise beschrieben werden. In der Verordnung muss ausdrücklich angegeben werden, dass diese Hundeausscheidungen kein Hausmüll sind (1). Ohne diese Angabe fällt diese Angelegenheit unter die Anwendung des Dekrets über die Abfälle (Vlarem), das die Beseitigung von Hausmüll regelt. Sind verschiedene Normen vorhanden, findet immer die höchste Norm, in diesem Fall das Dekret über die Abfälle, Anwendung (2).

Bei Zusammentreffen mehrerer Verstöße entspricht der neue Artikel 119bis Nr. 7 den allgemeinen Grundsätzen in Sachen administrative Geldstrafen: Das Strafverfahren hat Vorrang vor dem Verwaltungsverfahren. Folglich muss das Original des Protokolls dem Prokurator des Königs übermittelt werden. Der Prokurator verfügt über eine Frist von einem Monat, um den bestimmten Beamten davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird. Nach Ablauf dieser Frist kann nur noch eine Verwaltungssanktion auferlegt werden. Es kann keine Verfolgung mehr eingeleitet werden. Hier handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

c) 3. Konsequenz: Komplementarität der strafrechtlichen und administrativen Vorgehensweisen

Ein Problem, das dieses Gesetz anschneiden kann, ist zum Beispiel die Plage, die Fahrzeugarmanlagen darstellen. Es kommt häufig vor, dass diese grundlos ausgelöst werden.

Beispiel: Keine Bestimmung des Strafgesetzbuches sieht eine Sanktion für die Fehlauflösung von Fahrzeugarmanlagen tagsüber vor. Demnach kann in diesem Sinne eine Verwaltungssanktion in der Gemeindeverordnung angeführt werden. Eine administrative Geldstrafe bis zu 10.000 Franken kann auferlegt werden, wenn die Alarmanlage ohne triftigen Grund zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ausgelöst wird.

B.2.4 Bestimmung der Verwaltungssanktion

Der Gemeinderat kann unter 4 Arten Verwaltungssanktionen wählen:

- die administrative Geldstrafe bis zu 10.000 Franken,
- die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- den verwaltungsrechtlichen Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

Es sollte die Sanktion gewählt werden, die am besten auf eine bestimmte Verhaltensweise oder ein bestimmtes Versäumnis abgestimmt ist. Es ist notwendig und wünschenswert, eine Strafe zu bestimmen, die genau auf den begangenen Verstoß abgestimmt ist.

Bei dieser Entscheidung sollte dem für die Auferlegung der Sanktion zuständigen Organ Rechnung getragen werden: Die administrative Geldstrafe fällt in den Zuständigkeitsbereich des "bestimmten Beamten" (siehe B.4.1), während die anderen Sanktionen vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auferlegt werden (siehe B.5).

Daraus geht hervor, dass die Ahndung ein und desselben Verstoßes mit verschiedenen Arten Verwaltungssanktionen zu vermeiden ist. Auf diese Art und Weise wird anhand des begangenen Verstoßes bestimmt, welche Behörde für die Auferlegung der Sanktion zuständig ist. Im Gegensatz dazu kann dieselbe Verhaltensweise im Wiederholungsfall zu verschiedenen Sanktionen führen.

Beispiel: Die Gemeinde stellt der lokalen Jugendvereinigung eine Zulassung für die Organisation einer Aktivität auf öffentlicher Straße aus. Es handelt sich um eine Veranstaltung, die jeden Montag stattfindet. Wenn festgestellt wird, dass die Jugendvereinigung sich nicht an die gestellten Bedingungen hält, kann die Gemeinde zuallererst eine administrative Geldstrafe auferlegen. Bei einem zweiten Verstoß kann sie dann beschließen, die Zulassung zu entziehen, sofern der Zuwiderhandelnde eine vorherige Verwarnung erhalten hat (Art. 119bis § 4).

B.3 Feststellung des Verstoßes gegen die Gemeindeverordnung

Verstöße gegen Gemeindeverordnungen und -verfügungen werden protokollarisch festgestellt.

Das Protokoll muss von einem Polizeibeamten oder einem Polizeihilfsbediensteten erstellt werden. Es kann nicht von dem Beamten erstellt werden, der die Verwaltungssanktion auferlegt und nachstehend "bestimmter Beamter" genannt wird (siehe Punkt A.4 [zu lesen ist: Punkt B.4]).

Das Protokoll wird dem bestimmten Beamten vom Polizeidienst übermittelt.

Dieses Protokoll stellt ein grundlegendes Element bei der Bearbeitung der Akte dar. Es muss klar, genau und vollständig sein, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass der Person, die Gegenstand des Protokolls ist, eine Abschrift davon bei der Übermittlung der Akte durch den bestimmten Beamten übermittelt wird. Aufgrund des Protokolls muss der bestimmte Beamte seine Sanktion auferlegen können. Das Protokoll muss demnach mit der nötigen Sorgfalt erstellt werden.

Das Protokoll muss folgende Elemente umfassen:

- Name, Vorname, Dienstgrad, Korps und Unterschrift der protokollierenden Person,
- Tag, Datum, Ort und Uhrzeit, wo die Tat begangen und festgestellt wurde,
- korrekte Beschreibung der festgestellten Tat,
- Bestimmung der Gemeindeverordnung, gegen die durch das festgestellte Verhalten verstoßen wurde,
- Name, Vorname, gesetzliche Adresse, eventuell tatsächlicher Wohnort, Geburtsdatum und Geburtsort der Person, die Gegenstand des Protokolls ist,
- eventuelle Bemerkungen, die der Zuwiderhandelnde der Polizei gegenüber formuliert hat, oder Aussage, die er gegebenenfalls gemacht hat, mit Angabe der benutzten Sprache,
- Verwaltungsanschrift des Beamten, der bestimmt worden ist, um von der Angelegenheit Kenntnis zu nehmen,
- Adresse der Eltern, eines Elternteils oder des Vormunds, wenn der Zuwiderhandelnde minderjährig ist.

Sind die Angaben des Protokolls unzureichend, kann der bestimmte Beamte die Polizeidienste auffordern, die Akte gegebenenfalls nach einer zusätzlichen Untersuchung mit den erforderlichen Angaben zu vervollständigen.

Wie unter Punkt B.2.3.b) dargelegt, kann die festgestellte Tat ebenfalls einen strafrechtlichen Verstoß darstellen. In diesem Fall muss der Polizeibeamte dem Prokurator des Königs dies unverzüglich melden. Er übermittelt dem Prokurator das Original und dem bestimmten Beamten, der die Geldstrafe auferlegt, die beglaubigte Abschrift.

#### B.4 Kommunale administrative Geldstrafen

B.4.1 Vorbedingung: Die Gemeinde muss den Beamten bestimmen, der für die Auferlegung der administrativen Geldstrafen zuständig ist.

Der Beamte oder Bedienstete, nachstehend "bestimmter Beamter" genannt, wird vom Gemeinderat bestimmt. (Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 7. Januar 2001 zur Festlegung des Verfahrens zur Bestimmung des Beamten und zur Einziehung der Geldstrafen in Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungsanktionen, *Belgisches Staatsblatt* vom 2. Februar 2001).

Dieser Königliche Erlass sieht die Möglichkeit vor, entweder einen Gemeindebeamten oder einen Provinzialbeamten zu bestimmen. Ist in der Gemeindeverwaltung weder der Gemeindesekretär noch ein anderer Gemeindebeamter einer Stufe, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist, verfügbar, kann der Gemeinderat den Provinzialrat bitten, einen Beamten zur Verfügung zu stellen. Was die Modalitäten seiner Einstellung und der ihm gezahlten Vergütung betrifft, muss vorher eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Provinz getroffen werden. Sind verschiedene Gemeinden mit demselben Problem konfrontiert, können sie gemeinsam die Provinz bitten, jemanden zu bestimmen.

Der neue Artikel 119bis § 2 letzter Absatz [zu lesen ist: vorletzter Absatz] des neuen Gemeindegesetzes bestimmt, dass der Beamte, der die Geldstrafe auferlegt, nicht derselbe sein darf wie derjenige, der auf der Grundlage des neuen Artikels 119bis § 6 den Verstoß feststellt.

Dieser Paragraph 6 bestimmt, dass die Verstöße von einem Polizeibeamten oder einem Polizeihilfsbediensteten protokollarisch festgestellt werden (siehe Punkt A.4 [zu lesen ist: Punkt B.3]). Demnach ist es ausgeschlossen, dass ein Mitglied des lokalen Polizeikorps für dieses Amt bestimmt wird.

Da der Ertrag aus den administrativen Geldstrafen in die Gemeindekasse eingezahlt wird, ist es nahe liegend, dass auch der Gemeindeeinnahmer für dieses Amt nicht in Betracht kommt.

Für die bestimmten Beamten wird eine Ausbildung vorgesehen. Diese Ausbildung soll gewährleisten, dass das Verfahren so schnell wie möglich verläuft.

#### B.4.2 Einleitung des Verfahrens (neuer Artikel 119bis § 9)

Wenn es sich um ein Zusammentreffen mehrerer Verstöße handelt und die Tat ebenfalls einen strafrechtlichen Verstoß darstellt, muss das Original des Protokolls dem Prokurator des Königs und eine Abschrift davon dem bestimmten Beamten übermittelt werden. Letzterer kann dem Verfahren nur beitreten, wenn der Prokurator keine Verfolgung einleitet (Art. 119bis § 7 Absatz 1 und § 8 des neuen Gemeindegesetzes). Der Prokurator verfügt über eine Frist von einem Monat ab dem Tag des Empfangs des Originals des Protokolls.

Der bestimmte Beamte leitet das Verfahren per Einschreiben ein. In diesem Schreiben sind die Taten erwähnt, wegen deren das Verfahren eingeleitet wird. Das Datum des Einschreibens gilt als Datum, ab dem die Fristen laufen.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit des Verfahrens muss der Sendung eine Abschrift des Protokolls beigefügt werden und müssen die in Artikel 119bis § 9 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 vorgesehenen Mitteilungen im Schreiben angeführt werden. Ein "Fehler" kann jedoch innerhalb einer Frist von 6 Monaten berichtigt werden, die nicht ausgesetzt wird, weil Aktenstücke fehlen. Werden die Aktenstücke erst nach Ablauf der Frist von 6 Monaten übermittelt, kann keine Sanktion mehr auferlegt werden.

#### B.4.3 Verteidigungsmittel des Zuwiderhandelnden

Innerhalb einer Frist von 15 Tagen kann der Zuwiderhandelnde die Verteidigungsmittel, die er einsetzen möchte, mitteilen. Er kann dies schriftlich tun und den bestimmten Beamten bitten, sich mündlich verteidigen zu dürfen.

Möchte der Betreffende angehört werden, legt der bestimmte Beamte den Tag, an dem der Zuwiderhandelnde vorgeladen wird, fest. Es ist zweckdienlich, dass diese Anhörung binnen 15 Tagen stattfindet. Ebenfalls wichtig ist, dass der Beschluss so schnell wie möglich gefasst wird. Das Gesetz bezweckt, dass der Zeitraum zwischen Verstoß und Sanktion möglichst kurz ist, was der Effizienz der Strafe zugute kommt. Dies erfordert allerdings, dass der bestimmte Beamte schnell einen Beschluss fasst.

Findet keine mündliche Verteidigung statt - zum Beispiel, weil die vom bestimmten Beamten in Erwägung gezogene Geldstrafe unter 2.500 Franken liegt - genießt der Zuwiderhandelnde die Rechte der Verteidigung, so wie sie im neuen Artikel 119*bis* § 9 dargelegt sind.

#### B.4.4 Beschluss des bestimmten Beamten

Bei Festlegung des Betrags der Geldstrafe muss der bestimmte Beamte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Die Sanktion muss im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Werden verschiedene Taten, die zu einem einzigen Verstoß führen, begangen, kann nur eine einzige Geldstrafe auferlegt werden. Im Wiederholungsfall kann der Betrag der Strafe angepasst werden.

Die vom bestimmten Beamten auferlegte Geldstrafe muss im Verhältnis zum begangenen Verstoß stehen. Für leichte Verstöße wird empfohlen, nicht die höchste Sanktion anzuwenden. In diesem Fall dient die Sanktion nur dazu, den Zuwiderhandelnden darauf hinzuweisen, dass er einen Fehler begangen hat und dass ein solches Verhalten in Zukunft nicht erwünscht ist. Wiederholt sich dieses Verhalten doch, muss die Sanktion angepasst werden, da der Betreffende offensichtlich nicht verstanden hat, dass er einen Verstoß begeht.

#### B.4.5 Notifizierung der administrativen Geldstrafe

Der bestimmte Beamte teilt dem Betreffenden den Beschluss per Einschreiben mit, das gemäß Artikel 109 des neuen Gemeindegesetzes vom Bürgermeister unterschrieben und vom Gemeindesekretär gegengezeichnet werden muss.

Der Notifizierung des Beschlusses wird ein Einzahlungs- oder Überweisungsformular beigelegt, das der Betreffende benutzen kann; er wird jedoch darauf hingewiesen, dass die administrative Geldstrafe ebenfalls zu Händen des Gemeindeeinnehmers bezahlt werden kann.

Der Beschluss ist nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab Notifizierung an den Betreffenden vollstreckbar, sofern dieser keine Berufung beim Polizeigericht eingelegt hat.

#### B.4.6 Berufung

Der neue Artikel 601*ter*, der durch dasselbe Gesetz in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt worden ist, erteilt ausschließlich den Polizeigerichten die Befugnis, über die Berufung, die gegen die vom bestimmten Beamten auferlegte administrative Geldstrafe eingelegt worden ist, zu erkennen. Die Entscheidung des Polizeirichters ist eine Entscheidung in letzter Instanz. Außerordentliche Rechtsmittel wie die Kassationsbeschwerde sind jedoch möglich.

Der Interessehabende kann Berufung einlegen, wenn er mit der auferlegten Sanktion nicht einverstanden ist.

Die Gemeinde kann nur Berufung einlegen, wenn der bestimmte Beamte ein Provinzialbeamter ist und keine Sanktion auferlegt hat.

Das vom Interessehabenden zu befolgende Berufungsverfahren ist das gewöhnliche Verfahren vor dem Polizeigericht. Der Polizeirichter entscheidet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldstrafe. Die Berufung muss durch einen mit Gründen versehenen Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Notifizierung eingelegt werden. Die gewöhnlichen Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches in Sachen Fristen finden Anwendung. Die Berufung wird durch einfachen Antrag eingelegt. Durch das Berufungsverfahren wird die Vollstreckbarkeit des Beschlusses ausgesetzt.

Das Gesetz schweigt darüber, ob es sich um das Strafverfahren oder das Zivilverfahren vor dem Polizeigericht handelt. Nach dem Beispiel anderer Berufungsverfahren in Sachen Verwaltungssanktionen ist davon auszugehen, dass es sich um das Zivilverfahren handelt.

Bestätigt der Polizeirichter die Strafe, gehen die Berufungskosten zu Lasten des Verurteilten.

#### B.5 Vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auferlegte Verwaltungssanktionen

##### B.5.1 Sanktionen

Das Gesetz bietet die Möglichkeit, noch andere Verwaltungssanktionen, die in der Gemeindeverordnung vorzusehen sind, aufzuerlegen. Es handelt sich um folgende Sanktionen:

- die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- den verwaltungsrechtlichen Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
- die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

Hierbei handelt es sich um eine erschöpfende Aufzählung. Eine andere Verwaltungssanktion ist nicht möglich.

Stellt die Gemeindebehörde eine Zulassung aus, zum Beispiel für das Betreiben einer Terrasse auf öffentlicher Straße, kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium diese Zulassung durch eine Verwaltungssanktion entziehen, wenn Verstöße festgestellt wurden. Es muss ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem festgestellten Verstoß und der nachfolgenden Sanktion hergestellt werden.

### B.5.2 Feststellung des Verstoßes

Die Feststellung des Verstoßes gegen die Gemeindeverordnung erfolgt gemäß den weiter oben unter Punkt B.3 beschriebenen Regeln.

### B.5.3 Übermittlung an den bestimmten Beamten

Gemäß Artikel 119*bis* § 7 Absatz 2 muss das Original des Protokolls dem bestimmten Beamten übermittelt werden. Wird der Verstoß mit einer unter Punkt B.5.1 vorgesehenen Sanktion geahndet, leitet der Beamte das Protokoll an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium weiter. In den anderen Fällen übt er seine eigenen Befugnisse, Sanktionen aufzuerlegen, aus.

### B.5.4 Zuständiges Organ

Die unter Punkt B.5.1 vorgesehenen Sanktionen fallen nicht wie die anderen Sanktionen in den Zuständigkeitsbereich des bestimmten Beamten. In Artikel 123 Nr. 12 und in Artikel 119*bis* § 2 letzter Absatz des neuen Gemeindegesetzes wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als Organ bestimmt, das für die Auferlegung eines verwaltungsrechtlichen Entzugs oder einer verwaltungsrechtlichen einstweiligen Aufhebung einer Zulassung oder Genehmigung und für die Auferlegung einer verwaltungsrechtlichen Schließung einer Einrichtung zuständig ist.

### B.5.5 Beschluss und Ausführung

Im neuen Artikel 119*bis* § 4 wird vorgesehen, dass diesen Verwaltungssanktionen eine Verwarnung vorhergehen muss, in der darauf hingewiesen wird, dass ein Verstoß festgestellt wurde und eine Sanktion auferlegt wird, wenn erneut ein Verstoß begangen wird oder der Verstoß fortbesteht. Diese Verwarnung muss einen Auszug aus der Gemeindeverordnung oder -verfügung, gegen die verstoßen wurde, enthalten.

Bei Auferlegung der Sanktion muss das Kollegium dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Die Strafe wird im Verhältnis zur Schwere der verursachten Störung auferlegt. Werden verschiedene Taten, die zu einem einzigen Verstoß führen, begangen, kann nur eine einzige Sanktion auferlegt werden. Im Wiederholungsfall kann die Art oder Dauer der Sanktion angepasst werden.

Gemäß Artikel 109 des neuen Gemeindegesetzes muss die Notifizierung der Sanktion vom Bürgermeister unterschrieben und vom Gemeindesekretär gegengezeichnet werden. Es wird empfohlen, die Sanktion per Einschreiben zu notifizieren.

### B.5.6 Verteidigungsmittel und Beschwerde

Im Gesetz vom 13. Mai 1999 ist die Art und Weise, wie der Zuwiderhandelnde seine Verteidigungsrechte ausüben kann, nicht vorgesehen. Es wäre falsch, daraus zu schließen, dass das Kollegium befugt ist, eine Verwaltungssanktion aufzuerlegen, ohne dem Interessehabenden die Garantien zu gewähren, die durch internationale Verträge, denen Belgien beigetreten ist, anerkannt sind.

Demnach empfehle ich den Gemeindebehörden, die im neuen Artikel 119*bis* § 9 enthaltenen Vorschriften mutatis mutandis anzuwenden.

Im Gesetz ist ebenfalls keine spezifische Beschwerdemöglichkeit vorgesehen. Die Beschwerden werden also auf der Grundlage des allgemeinen Verwaltungsrechts beim Staatsrat eingelegt.

## C. NEUE POLIZEIMASSNAHMEN FÜR DEN BÜRGERMEISTER

Das Gesetz vom 13. Mai 1999 sieht vor, dass bestimmte Verwaltungssanktionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Kollegiums fallen (siehe Punkt A.5 [zu lesen ist: Punkt B.5] weiter oben), vom Bürgermeister auferlegt werden können, jedoch in einem anderen Kontext. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- die befristete verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer Zulassung oder Genehmigung,
- die zeitweilige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es sich hier um vollziehbare verwaltungspolizeiliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Polizeiamt und nicht um Verwaltungssanktionen handelt. Die vollziehbaren Maßnahmen unterliegen nicht den gleichen Bedingungen wie die Verwaltungssanktionen (siehe Punkt B.5: Der Verstoß muss in der Polizeiverordnung vorgesehen sein und von einem Polizeibeamten oder einem Polizeihilfsbediensteten festgestellt worden sein; die Sanktion unterliegt bestimmten Verfahrensregeln).

Das Gesetz sieht zwei vollziehbare Sondermaßnahmen mit verschiedenen Zielsetzungen vor:

- Durch den neuen Artikel 134*ter* wird dem Bürgermeister die Befugnis erteilt, eine Polizeimaßnahme zur vorläufigen Schließung einer Einrichtung oder befristeten einstweiligen Aufhebung einer Zulassung zu ergreifen. Es handelt sich um ein Dringlichkeitsverfahren, das durch die Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen seitens des Betreibers und nicht durch Störungen der öffentlichen Ordnung begründet ist.

- Durch den neuen Artikel 134*quater* wird dem Bürgermeister die Befugnis erteilt, eine Polizeimaßnahme zur vorläufigen Schließung einer Einrichtung zu ergreifen, wenn die öffentliche Ordnung im Umkreis einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung durch in dieser Einrichtung vorkommende Verhaltensweisen gestört wird.



### C.1 Allgemeine Regeln für die 2 Verfahren

Der Beschluss wird vom Bürgermeister gefasst und muss vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium "in seiner nächstfolgenden Versammlung", das heißt in der ersten Versammlung nach dem Beschluss, bestätigt werden. In Ermangelung dessen wird die Maßnahme wirkungslos.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme. Auch wenn sie vom Kollegium bestätigt worden ist, kann sie eine Frist von 3 Monaten nicht überschreiten und wird bei Ablauf dieser Frist "von Rechts wegen aufgehoben". Folglich kann sie für dieselben Taten vom Bürgermeister oder Kollegium nicht verlängert werden. Eine definitive Maßnahme ist nämlich keine vollziehbare Maßnahme mehr, sondern eine Sanktion, und Verwaltungsanktionen müssen gemäß den unter Punkt B.5 dargelegten Regeln auferlegt werden.

Hier muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung des Staatsrates selbst in Fällen vollziehbarer Maßnahmen fordert, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen der ergriffenen Maßnahme und der festgestellten Situation befolgt wird. Das ist insbesondere der Fall für die Dauer der Schließungsmaßnahme.

Das Gesetz sieht keine Formalitäten in Bezug auf den Beschluss vor; mir scheint jedoch, dass der Beschluss vom Bürgermeister aufgestellt und unterschrieben und dem Interessehabenden entweder persönlich ausgehändigt oder per Einschreiben notifiziert werden muss.

### C.2 Neuer Artikel 134ter

Diese Maßnahme unterliegt folgenden Bedingungen:

#### C.2.1 Äußerste Dringlichkeit

Dieser Artikel findet Anwendung, "wenn die geringste Verzögerung einen ernsthaften Schaden mit sich bringen könnte". Dies könnte mit einem Eilverfahren verglichen werden.

#### C.2.2 Zuweisung der Befugnis, Maßnahmen in Fällen äußerster Dringlichkeit zu ergreifen, an andere Behörden

Der neue Artikel 134ter schließt das Eingreifen des Bürgermeisters in Fällen, wo "die Befugnis, solche Maßnahmen in Fällen äußerster Dringlichkeit zu ergreifen, durch eine besondere Regelung einer anderen Behörde übertragen worden ist", aus.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Gesamtheit der Maßnahme. Sie lässt sich durch die Tatsache erklären, dass der Gesetzgeber dieses Recht eröffnen wollte, selbst wenn die Einrichtung ohne Zulassung der Gemeinde oder aufgrund einer von einer anderen Instanz ausgestellten Zulassung betrieben wird.

Daraus ist zu schließen, dass die Befugnis des Bürgermeisters einzugreifen nur dann ausgeschlossen wird, wenn in einer besonderen Regelung ein Dringlichkeitsverfahren in Sachen vorläufige Schließung oder befristete einstweilige Aufhebung vorgesehen ist. So werden zum Beispiel im Rahmen der Umweltvorschriften solche Dringlichkeitsverfahren vorgesehen, die entweder dem Bürgermeister oder anderen Instanzen als der Gemeinde anvertraut werden.

#### C.2.3 Verfahren

Im Gesetz ist das Verfahren, das der Bürgermeister befolgen muss, um seine Ordnungsmaßnahme zu ergreifen, nicht angegeben. Folglich muss er sich an die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze halten, die diesbezüglich bereits Gegenstand zahlreicher Beschlüsse des Staatsrates waren. Der Bürgermeister muss die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung anwenden.

Der neue Artikel 134ter eröffnet dem Betreiber der Einrichtung das Recht, seine Verteidigungsmittel vorzubringen, bevor der Beschluss gefasst wird; im Gesetz ist die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte jedoch nicht vorgesehen.

Ich empfehle folglich:

— dass der Interessehabende entweder durch persönliche Aushändigung eines Bescheids oder per Einschreiben informiert wird über die Feststellung durch einen Gemeindebediensteten (das Eingreifen der lokalen Polizei ist nicht erforderlich), dass die Betriebsbedingungen oder die Bedingungen der Genehmigung nicht eingehalten worden sind,

— dass der Interessehabende eine Abschrift der Akte erhält oder die Möglichkeit bekommt, die Akte bei der Gemeindeverwaltung einzusehen,

— dass der Interessehabende die Möglichkeit bekommt, seine Verteidigungsmittel auf die von der Gemeinde festgelegte Art und Weise (mündlich oder schriftlich) geltend zu machen.

#### C.2.4 Beschluss

Der Beschluss des Bürgermeisters kann sich nur auf eine vorläufige Schließung einer Einrichtung oder auf eine befristete einstweilige Aufhebung einer Zulassung beziehen. Ein Entziehungsbeschluss - der per Definition definitiv ist - ist in dieser Bestimmung nicht vorgesehen.

Der Beschluss muss natürlich die Feststellung enthalten, dass der Betreiber die für das Betreiben der Einrichtung oder für die Genehmigung festgelegten Bedingungen nicht eingehalten hat; er muss mit Gründen versehen werden und angeben, aus welchen Dringlichkeitsgründen der Bürgermeister auf das Dringlichkeitsverfahren zurückgegriffen hat.

### C.3 Neuer Artikel 134quater

Neben den allgemeinen Regeln (siehe Punkt C.1) unterliegt diese Maßnahme auch folgenden spezifischen Bedingungen:

### C.3.1 Umstände

Der neue Artikel 134<sup>quater</sup> bezieht sich auf eine Situation, in der die öffentliche Ordnung gestört wird. In diesem Artikel handelt es sich also nicht mehr um eine eher begrenzte "öffentliche Störung", wie in Punkt A erwähnt, sondern in einem breiter angelegten Rahmen um eine Störung der öffentlichen Ordnung, in der die allgemeine Verwaltungspolizei ihren Ausgangspunkt findet.

Die Störung der öffentlichen Ordnung ist wie folgt gekennzeichnet:

- a) Es handelt sich um eine Störung materieller und nicht moralischer Art.
- b) Die Störung kann sich auf die verschiedenen Bereiche der öffentlichen Ordnung beziehen, nämlich auf die Ruhe, Sicherheit, Gesundheit, Sauberkeit und öffentliche Störung.
- c) Die Störung tritt im Umkreis der Einrichtung auf öffentlicher Straße auf.
- d) Es handelt sich um eine für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung.
- e) Die Störung außerhalb der Einrichtung wird durch in dieser Einrichtung vorkommende Verhaltensweisen verursacht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Störungen nicht in Zusammenhang stehen mit den in der Einrichtung vorkommenden Verhaltensweisen, zum Beispiel bei Lärm, den Privatleute beim Betreten oder Verlassen der Einrichtung verursachen, oder wenn die Störungen sich auf das Innere der Einrichtung beschränken: Es muss eine Kausalität zwischen dem Verhalten in der Einrichtung und der Störung im Umkreis der Einrichtung hergestellt werden.

In anderen Fällen muss die Gemeinde auf andere Rechtsmittel zurückgreifen.

Die Einführung von Artikel 134<sup>quater</sup> berührt nicht den Artikel 133 des neuen Gemeindegesetzes. Artikel 134<sup>quater</sup> ist hinzugefügt worden, um dem Bürgermeister eine zusätzliche Möglichkeit zu geben, gegen eine Form von Störung der öffentlichen Ordnung vorzugehen, die er auf der Grundlage seiner Polizeibefugnisse nicht angemessen bekämpfen kann, insbesondere wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung im Umkreis einer Einrichtung infolge von Aktivitäten innerhalb der Einrichtung festgestellt wird, und zwar ungeachtet der Kenntnis darüber, ob diese Aktivitäten erlaubt sind oder nicht. Es ist also äußerst wichtig, in der Begründung den Artikel, auf den man sich gestützt hat, deutlich anzugeben. Der Bürgermeister kann die strengen Regeln der Anwendung von Artikel 134<sup>quater</sup> nicht umgehen, indem er seinen Beschluss sozusagen auf Artikel 133 Absatz 2 basiert.

### C.3.2 Verfahren

Im Gesetz ist das Verfahren, das der Bürgermeister befolgen muss, um seine Ordnungsmaßnahme zu ergreifen, nicht angegeben. Es scheint mir selbstverständlich, dass der Bürgermeister im Besitz eines Berichts sein muss, der von einem Polizeidienst oder einem anderen Dienst erstellt wird und auf den er sich stützen kann, um Störungen der öffentlichen Ordnung festzustellen.

Im Gegensatz zum neuen Artikel 134<sup>ter</sup> eröffnet der neue Artikel 134<sup>quater</sup> dem Betreiber der Einrichtung nicht das Recht, seine Verteidigungsmittel vorzubringen. Obwohl die Störungen, die die Maßnahme rechtfertigen, in Zusammenhang stehen mit dem Verhalten von Drittpersonen und nicht mit dem des Betreibers, fordern die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, auf die der Staatsrat sich immer bezieht, dennoch, dass die Behörde, bevor sie diese Maßnahme ergreift, Kenntnis genommen hat von den Anmerkungen des Betreibers der Einrichtung, deren vorläufige Schließung beschlossen werden soll.

Folglich empfehle ich, dass der Bürgermeister den Interessehabenden berechtigt, seine Argumente schriftlich mitzuteilen oder vor dem Bürgermeister oder dem von ihm zu diesem Zweck beauftragten Beamten mündlich vorzubringen, außer in Fällen äußerster Dringlichkeit, die dies nicht zulassen und auf Schließungen von einigen Stunden begrenzt bleiben.

### C.3.3 Beschluss

Der Beschluss des Bürgermeisters kann sich nur auf eine vorläufige Schließung einer Einrichtung beziehen. Er muss hinsichtlich der Umstände natürlich präzise mit Gründen versehen werden. Es muss einen Kausalzusammenhang geben, zum Beispiel zwischen dem Verhalten der Personen, die eine Einrichtung regelmäßig besuchen, und der Belästigung. Dieser Kausalzusammenhang muss deutlich aus der Begründung hervorgehen. Die Begründung muss auf der Grundlage einer gut fundierten Akte mit Bezug auf die Klagen gegen die Belästigung ausgearbeitet werden.

Die Dauer der Maßnahme muss im Verhältnis zur verursachten Störung stehen. Es ist nicht selbstverständlich, dass der Bürgermeister sofort einen Beschluss für eine Dauer von drei Monaten fasst. So wurde in einem Entscheid des Staatsrates vom 16. September 1999 (Sache A. 86.645/XII-2211) die Auferlegung der maximalen Schließungsdauer als absolut disproportioniert betrachtet.

Ich möchte Sie bitten, den Frauen und Herren Bürgermeistern und Bezirkskommissaren Ihrer Provinz das vorliegende Rundschreiben zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

—  
Fußnoten

(1) Pol. Gent, 26. Januar 1993, TGR, 1993, 73, TMR, 1994, 2111

(2) Pol. Hasselt, 14. Mai 1993, TMR, 1994, 199, Note Morrens P.